

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Wirtschaft und Entwicklung

UNFPA: Weltbevölkerungsbericht 1988 wendet sich Umweltfragen zu — Bekannte Fakten neu aufbereitet (24)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1987 S.106f. fort.)

Schon der Titel enthält Hinweise auf Charakter und Ziel des diesjährigen »Berichts zur Lage der Weltbevölkerung« des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), macht er doch den Leser bereits auf die verschiedenen Ebenen aufmerksam, mit denen er in dem Dokument konfrontiert wird: »Die Zukunft sichern« (»Safeguarding the Future«, deutsch als Nr.15 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der DGVN) beinhaltet Feststellung, Bestandsaufnahme und Appell zugleich, stellt aber auch Antworten auf die Frage des Wie in Aussicht.

Anliegen des Berichts ist es, die Zusammenhänge und Auswirkungen von Ressourcennutzung, Umweltschäden und Bevölkerungswachstum aufzuzeigen und, da es hier um Probleme geht, die »nicht an den Staatsgrenzen halt(machen)«, Handlungskonzepte auf nationaler und internationaler Ebene vorzuschlagen. Das Ziel, das es anzusteuern gilt, läßt sich mit dem Begriff »tragfähige Entwicklung« (sustainable development) umreißen, der sich wie ein roter Faden durch die vier Hauptkapitel zieht. Gemeint ist, wie in der Einführung erklärt wird, »eine tragfähige Beziehung zwischen den wachsenden menschlichen Bedürfnissen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen«. Allzu lange wurde, insbesondere seitens der Industrieländer, bei der wirtschaftlichen Entwicklung auf die begrenzte Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und ihre unaufhaltsame Zerstörung keine Rücksicht genommen. Inzwischen sind große Teile des Acker- und Weidlands, das Trinkwasser, Wald-, Wild- und Mineralienbestände weltweit in einem äußerst bedenklichen Zustand. Es ist daher unabdingbar, sich bei sämtlichen geplanten Entwicklungsaktivitäten mit Hilfe einer »Umweltverträglichkeitsberechnung« ein Bild »über die wirtschaftlichen Auswirkungen von Bevölkerungswachstum und -konzentration und ihren Einfluß auf das Rohstoffkapital« zu machen.

In dem Kapitel über die »Beziehungen zwischen Bevölkerung, Umwelt und Ressourcen« wird gleich zu Anfang konstatiert, daß hier noch ein weites Feld für handlungsorientierte Forschung offensteht. Dennoch werden einige allgemeine Feststellungen getroffen, die vor allem den negativen Einfluß von Bevölkerungswachstum und -konzentration auf die Verfügbarkeit und Nutzung der Ressourcen belegen sollen. So heißt es zum Beispiel, daß arme Menschen in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer durch Anbau auf Grenzböden, Überweidung, zu großen Brennholzverbrauch und vor allem Brandrodung oft wider Willen ihre eigenen Lebensgrundlagen zerstören. Sind sie ande-

rerseits gezwungen, in die Städte abzuwandern, wird das Problem nur dorthin verlagert, wo die Behörden auf Grund der Massenzuwanderung ohnehin schon nicht mehr in der Lage sind, die »steigende Nachfrage nach sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen, Nahrungsmitteln, Brennmaterial, Unterkünften, Bildung, medizinischer Versorgung und Arbeitsplätzen« zu befriedigen.

Das zweite Hauptkapitel des Weltbevölkerungsberichts beschäftigt sich eingehender mit Einzelaspekten der bereits angerissenen Fragen. So wird unter anderem noch einmal eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation des Bevölkerungswachstums vorgenommen (womit allerdings im wesentlichen Fakten des vorjährigen Bevölkerungsberichts wiederholt werden). Es folgen Beschreibungen der Tendenzen bei den Geburten- und Sterberaten, der Alterspyramide, der Probleme der wachsenden Verstädterung und der Wanderungsbewegungen. Unter dem Oberbegriff »Gesundheit und Umwelt« werden noch einmal schlaglichtartig Fragen wie die der Trinkwasserversorgung, der Unterkünfte in den Städten und das Problem der negativen Auswirkungen einer Schwangerschaft auf die Gesundheit der Frau beleuchtet, und es wird dabei zum Teil interessantes Zahlenmaterial geboten. So stimmt es doch nachdenklich, wenn in Afrika jede vierzehnte Frau an den Folgen einer Geburt stirbt, die vergleichbaren Raten in den Industrieländern dagegen zwischen 1:4000 und 1:7000 liegen.

Das Kapitel zum »kritische(n) Zustand gefährdeter Ressourcen« geht detailliert auf Ursachen und Auswirkungen des Ressourcenmißbrauchs ein. Wenn man sich auch fragt, was Probleme wie das »Vordringen der Wüste im Afrika südlich der Sahara«, der »Verfall der Wassereinzugsgebiete im Hochland« oder die »Säurebelastung der Umwelt« in dieser Ausführlichkeit in einem *Bevölkerungsbericht* zu suchen haben, so wird doch deutlich, daß hier zumindest versucht wird, Bevölkerungsfragen nicht losgelöst von anderen Faktoren zu betrachten. Ein lobenswertes Unterfangen, das den diesjährigen Bericht positiv von den Platitüden des Vorjahres abhebt.

Die theoretischen, mit statistischen Angaben untermauerten Ausführungen werden durch Fallbeispiele aufgelockert, mit denen bewiesen wird, daß durch Umdenken, Einbeziehung brauchbarer traditioneller Techniken und vor allem Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort den Umweltschäden (wie zum Beispiel Erosion und Entwaldung) wirksam begegnet werden kann.

So werden im Schlußkapitel des Berichtes denn auch »integrierte politische Lösungen für die Bewältigung von Bevölkerungs- und Ressourcenproblemen« gefordert und vorgestellt. Manches trägt zwar nur appellativen Charakter, wird aber immerhin angesprochen, wie die Forderung nach einer neuen, gerechteren internationalen Wirtschaftsordnung. Anderes bietet, wenn es ernst genom-

men wird, tatsächlich Ansätze zur Veränderung, so beispielsweise die Schaffung von Strukturen, »die lokalen Gemeinschaften und Individuen ein größeres Maß an Kontrolle über ihr Leben und ihre Umwelt ermöglichen und ihren Bedürfnissen entsprechen«. Die wichtige Rolle der Familienplanung wird erneut betont, wobei erkannt wird, daß erst durch das Bereitstellen elementarer Bildungsprogramme den Individuen Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten in diesem Bereich an die Hand gegeben werden. Auch der Rolle der Frau soll mehr als bisher Beachtung geschenkt werden, nicht nur, weil sie das Problem der Familienplanung ganz unmittelbar betrifft, sondern weil gerade die Frauen in den Entwicklungsländern im direkten Kontakt mit der lokalen Umwelt stehen und große Teile der dortigen Wirtschaft kontrollieren.

Wenn sich der diesjährige Bericht zur Lage der Weltbevölkerung auch phasenweise wie eine Aneinanderreihung von Fakten liest, so wirkt er doch ehrlicher und weniger einseitig ideologisch ausgerichtet als der Bericht des Vorjahres. Man darf gespannt sein, ob der UNFPA, der seit April 1987 von einer Frau, der Pakistanerin Dr. Nafis Sadik, geleitet wird, die im Weltbevölkerungsbericht 1988 aufgestellten Forderungen und Lösungskonzepte auch in seiner Praxis glaubwürdig vertreten wird. *Angela Grofmann* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 44.Tagung — Ein Minister dankt — Knochenbrechen als Sicherheitspolitik — Probleme von Afghanistan bis Zypern — 15 Lügen« (25)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1987 S.107ff. fort.)

Menschenrechtsverletzungen sind nach neuerem Verständnis längst keine »innere Angelegenheit« der Staaten mehr — der Staaten, die sie begehen oder in denen sie sich ereignen. Trotzdem ziehen sich Regierungen unterschiedlichster Prägung immer wieder gern auf die in Artikel 2, Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen bestätigte Befugnis zur Regelung der inneren Angelegenheiten als Argumentationshilfe zurück, wenn sie sich in der Weltöffentlichkeit der Kritik ausgesetzt sehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es bemerkenswert, wenn sich ein Staat bei der Kommission und anderen Staaten ausdrücklich für die internationale Aufmerksamkeit für die im eigenen Land geschehenen Menschenrechtsverletzungen bedankt. So geschehen auf der 44. Tagung der Menschenrechtskommission, als der ugandische Justizminister Joseph N. Mulenga das Engagement von verschiedener, nicht zuletzt privater Seite gegen die Menschenrechtsverletzungen früherer Regime in seinem Land würdigte.

Das 43 Mitgliedstaaten umfassende Gremium (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) tagte vom 1. Februar bis zum 11. März dieses Jahres unter dem Vorsitz des Senegalesen Alioune Sène in Genf.

I. Schwersten Vorwürfen sah sich Israel ausgesetzt, die noch deutlicher als im Vorjahr

ausfielen. Die *Besetzung der arabischen Gebiete durch Israel* und die dort sowie in Südbanon stattfindenden Menschenrechtsverletzungen wurden auf das schärfste verurteilt. Indien wertete den anhaltenden Konflikt als Zeichen der Unfähigkeit der Vereinten Nationen, diese schon seit 1968 auf den Tagesordnungen verschiedener UN-Gremien stehende bedeutende Frage angemessen zu behandeln. Der Beobachter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) klagte Israel an, die Verfolgung seiner zionistischen Politik ziele auf die vollständige Vernichtung des palästinensischen Volkes ab. Es schreke nicht davor zurück, Massenmord selbst an Frauen und Kindern, Folterungen und Kollektivstrafen im Kampf für den »Sieg der Zivilisation« einzusetzen. Der anhaltende, von Israel allerdings brutal unterdrückte palästinensische Protest zeige die Entschlossenheit seines Volkes, für sein Recht auf Selbstbestimmung zu kämpfen.

Die Menschenrechtskommission verurteilte Israels »Politik der eisernen Faust« und listete etwa die Zufügung von Knochenbrüchen und die von palästinensischen Frauen erlittenen Fehlgeburten als Folge von Schlägen im Sündenregister der Besatzungsmacht auf. Das Gremium bestätigte, die seit dem 8. Dezember 1987 andauernde Erhebung des palästinensischen Volkes sei eine Form des legitimen Widerstandes gegen die Besetzung und führe zur Konsolidierung seiner Einheit unter Führung der PLO. Eine Resolution zur Lage im besetzten Palästina — beschlossen mit 30 Ja gegen 4 Nein (Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Norwegen, Vereinigte Staaten) bei 8 Enthaltungen — bestätigte das unveräußerliche Recht der Palästinenser auf Rückkehr in ihre Heimat sowie die Errichtung eines unabhängigen, souveränen Staates und sprach sich für eine internationale Friedenskonferenz unter Teilnahme der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der Parteien des israelisch-arabischen Konflikts (einschließlich der PLO) aus. In einer weiteren Resolution wurde Israel dringend aufgefordert, die Vorschriften der Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu befolgen, die auf die besetzten Gebiete anwendbar sei, und gefangenen Palästinensern Kriegsgefangenenstatus zuzuerkennen.

Sofortiger, bedingungsloser und vollständiger Rückzug aller israelischen Truppen aus dem südlichen Libanon war eine weitere Forderung (+26; -1: USA; =15); angeprangert wurden israelische Menschenrechtsverletzungen wie etwa Bombardements der Zivilbevölkerung, Aggressionsakte oder willkürliche Verhaftungen. Hierzu lag der Kommission ein Bericht des Generalsekretärs vor (UNDoc.A/42/504), der freilich nur mitteilte, daß die entsprechende Resolution des Vorjahres keinerlei Reaktion der israelischen Regierung nach sich gezogen habe. Alle Israel politisch, militärisch und wirtschaftlich unterstützenden Staaten wurden aufgefordert, auf dieses Land größtmöglichen Druck auszuüben, um es zu einer Abkehr von seiner aggressiven expansionistischen Politik zu bewegen.

Die Annahme dieser Resolutionen wertete PLO-Führer Yassir Arafat in einer Stellungnahme vor der Kommission als Ausdruck der

noblen, gerechten Gesinnung dieses Gremiums. Von Tag zu Tag nehme das israelische Vorgehen an Brutalität zu. Unterstützt von den USA, zielten seine Praktiken auf eine totale Unterwerfung des palästinensischen Volkes ab. Arafat appellierte an alle Staaten, seinem Volk die Errichtung eines eigenen Staates zu ermöglichen und es vor der israelischen Unterdrückung zu schützen, etwa durch die Aufstellung internationaler Truppen, Entsendung von Beobachtern oder temporäre internationale Überwachung.

II. Äußerst besorgt zeigte sich die Kommission auch über die sich ständig verschlechternde Situation in *Südafrika*; insgesamt acht Resolutionen wurden zum Komplex Südliches Afrika verabschiedet. Mit Empörung wurden Verbote und Beschränkungen zur Kenntnis genommen, die Pretoria über Bürgerrechts- und andere Massenorganisationen sowie ihre Führer verhängt und so den Großteil der Bevölkerung seiner Meinungsäußerungsfreiheit beraubt hatte.

Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erklärte, Apartheid und Rassendiskriminierung zählten nicht zu den internen Angelegenheiten Südafrikas; das von Pretoria gebilligte System der Ungerechtigkeit sei eine Herausforderung aller, die den Prinzipien der UN-Charta anhängen. Seine Regierung befürworte einen radikalen Wandel, jedoch nur auf friedlichem Wege und nicht durch Gewalt oder revolutionäre Umtriebe. Daher engagiere sich die Bundesrepublik in dem kritischen Dialog mit Südafrika.

Norwegen ergriff für die nordischen Länder das Wort, zog die Dialogbereitschaft Südafrikas grundsätzlich in Zweifel und sprach sich ebenso wie zahlreiche andere Staaten insbesondere des Ostblocks und der Dritten Welt für bindende Sanktionen aus. Die Gegenposition bezogen die USA, die Sanktionen mit dem bekannten Argument der befürchteten negativen Auswirkungen vor allem auf die schwarze Bevölkerung strikt ablehnten. So stimmten die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland gegen eine Resolution, in der die Menschenrechtsverletzungen in Südafrika verurteilt und verbindliche Sanktionen gefordert wurden (+33 (darunter Norwegen); -3; =7 (die übrigen westlichen Länder)).

III. Das *Recht auf Selbstbestimmung* und seine Anwendung auf Völker unter Kolonial- oder Fremdherrschaft war ein weiterer Schwerpunkt der Tagung, zu dem wie schon im Vorjahr fünf Resolutionen verabschiedet wurden. Neben der schon erwähnten Entschließung zu den besetzten arabischen Gebieten, die das Recht der Palästinenser auf einen eigenen Staat bestätigte, betrafen sie Afghanistan, Kamputschea, Westsahara und das Südliche Afrika.

Die Resolution zu letztgenannter Region, in der das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker in Südafrika und Namibia auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Genuß der Bodenschätze hervorgehoben wurde, stieß wiederum auf Ablehnung des Westens, der darin wegen seiner politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Unterstützung Pretorias scharf angegriffen wurde (+32; -7; =4).

Die Afghanistan-Resolution (+31; -5 (Osten); =6) forderte den Rückzug aller fremden Trup-

pen aus diesem Land, damit die Bevölkerung ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben, ihre eigene Regierungsform bestimmen sowie ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System frei von Intervention wählen könne.

Der Abzug der Besatzungstruppen wurde auch für Kamputschea gefordert (+31; -7; =3). Besorgnis äußerte die Menschenrechtskommission über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in diesem Land, die in erster Linie auf die vietnamesische Besetzung zurückzuführen seien.

Der Zusammenhang der Westsahara mit der Entkolonisierungsfrage wurde wiederum bestätigt (+27; -0; =15) und die Notwendigkeit einer gerechten und endgültigen politischen Lösung durch Verhandlungen Marokkos und der POLISARIO betont.

Ablehnend standen die westlichen Länder einer Resolution gegenüber (+30; -11; =1), die den Einsatz von Söldnern als Mittel verurteilt, Völker an der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts zu hindern, und das Mandat des Sonderberichterstatters (vgl. VN 3/1988 S.97f.) um ein Jahr verlängert.

IV. Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt nahmen auch dieses Jahr wieder breiten Raum in den Debatten des Gremiums ein. Hierzu lagen sowohl eine thematische Untersuchung über summarische und willkürliche Hinrichtungen als auch Länderberichte vor.

Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen, so hatte der Sonderberichterstatter Amos Wako in seinem Bericht festgestellt (E/CN.4/1988/22), seien zumeist unmittelbare Folge eines Machtmißbrauchs staatlicher Vollstreckungsorgane. Polizeikräfte und andere Vollstreckungsbeamte seien daher vorrangig über den Menschenrechtsschutz zu informieren und zu überzeugen, daß Einhaltung und Achtung dieser Rechte die Grundlage für Frieden und eine ordnungsgemäße Regierung in einer zivilisierten Gesellschaft seien. Noch immer blieben zahlreiche Hinrichtungen sowohl von der internationalen Gemeinschaft als auch von der Bevölkerung in dem betreffenden Land unbemerkt.

Hinsichtlich *Chiles* — hier lag wiederum ein Report des Sonderberichterstatters vor (E/CN.4/1988/7) — begrüßte die Kommission zwar, daß die chilenische Regierung Fernando Volio Jiménez die Erlaubnis erteilt hatte, das Land zu besuchen, bedauerte aber zugleich, daß die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen nicht zu einer nachhaltigen Besserung der Menschenrechtssituation in Chile geführt habe. Der Regierung in Santiago wurde nahegelegt, dem Verlangen nach friedlicher Wiederherstellung einer repräsentativen und pluralistischen Demokratie nachzukommen; der Auftrag des Sonderberichterstatters wurde um ein weiteres Jahr verlängert (+34 (darunter beide deutsche Staaten); -0; =7 (darunter die USA)).

Der Sonderberichterstatter für *El Salvador*, José Antonio Pastor Ridruejo, beurteilte in seinem Bericht (E/CN.4/1988/23) die Situation in diesem Land als unvermindert besorgniserregend. Verschlechtert habe sich die Lage hinsichtlich der Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte als Folge der Weltwirtschaftskrise, anhalten-

der militärischer Auseinandersetzungen, des Erdbebens im Oktober 1986 sowie einer Dürreperiode. Politisch motivierte, summarische Exekutionen von Zivilpersonen würden von den Streit- und Sicherheitskräften durchgeführt; auf das Konto der Guerillaorganisationen gingen ebenfalls summarische Hinrichtungen und Entführungen. Im Zuge der demokratischen Normalisierung bekennen sich jedoch die Verfassungsorgane zu einer menschenrechtsachtenden Politik, wie auch der Außenminister in einer Stellungnahme an die Menschenrechtskommission betonte. Es bleibe zu hoffen, so der Sonderberichterstatter, daß der am 4. Oktober 1987 begonnene Dialog zwischen Regierung und FMLN-FDR zu einem dauerhaften Waffenstillstand führen möge. In einer Resolution forderte die Kommission alle Staaten auf, nicht in die interne Situation El Salvadors zu intervenieren und dadurch den bewaffneten Konflikt zu intensivieren oder zu verlängern, sondern die Fortsetzung des Dialogs zu unterstützen, bis ein gerechter und dauerhafter Frieden erreicht sei.

Felix Ermacora konnte seinen Bericht zu *Afghanistan* (E/CN.4/1988/25) um Erfahrungen anreichern, die er während eines Aufenthalts im Lande sammeln konnte. Positiv bewertete er die »Politik nationaler Versöhnung«, die eine Amnestie und die Haftentlassung von etwa 1 000 Gefangenen mit sich brachte. Er konnte auch eine auf den Einfluß des Roten Kreuzes zurückzuführende Besserung in den Haftanstalten vermerken, namentlich einen Rückgang von Folterungen und Mißhandlungen. Allerdings dauerte im Berichtszeitraum der bewaffnete Konflikt ungeachtet des von der Regierung einseitig erklärten Waffenstillstands an, doch anscheinend mit verminderter Brutalität. Wenig Erfolg zeigten bislang die Bemühungen der Regierung, die fünfzehn Millionen Flüchtlinge zur Rückkehr zu bewegen. Nach Ansicht Ermacoras können die Vereinten Nationen nicht in die sozopolitische Struktur eines Landes eingreifen, doch sollten sie für einen Dialog mit friedlichen Mitteln eintreten. Der afghanische Außenminister hob in einer Stellungnahme vor der Menschenrechtskommission hervor, daß alle grundlegenden Menschenrechte durch Gesetzgebung und die neue Verfassung garantiert würden und sein Land zudem fast allen internationalen Menschenrechtsinstrumenten beigetreten sei. Die Politik der nationalen Versöhnung sei ein erfolgversprechender Weg zu einem friedlichen Dialog mit der Opposition, doch würde sie oft von unversöhnlichen, mit modernsten Waffen ausgerüsteten Banden unterlaufen. Die Kommission verlängerte den Auftrag Ermacoras und bedauerte die trotz gewisser Besserungen der menschenrechtlichen Situation anhaltenden Verletzungen so fundamentaler Grundfreiheiten wie Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit, Meinungsäußerungsfreiheit und grundlegende Justizgarantien (+29; -7 (Osten); =6). Reynaldo Galindo Pohl legte seinen Bericht zu *Iran* vor (E/CN.4/1988/24) und bedauerte, daß die Menschenrechtsverletzungen in diesem Land trotz seiner Bindung an die verschiedensten Menschenrechtsinstrumente unvermindert anhielten. So hätten ihn Informationen über Folterungen, Mißhandlungen

und Exekutionen von Gefangenen erreicht. Das iranische Strafgesetzbuch habe er in Ermangelung einer Übersetzung in eine der Sprachen der Vereinten Nationen leider nicht untersuchen können. Die Situation der Baha'i habe sich seiner Ansicht nach gebessert, auch habe er einen fruchtbaren Dialog mit dem iranischen Botschafter in Genf führen können. Die Kommission äußerte tiefe Besorgnis über schwerste Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr (+20; -5; =14). Zu *Zypern* lag wieder ein aktualisierter Bericht des Generalsekretärs vor (E/CN.4/1988/27). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich hier nichts Neues; die Zypernfrage wird auch nächstes Jahr wieder auf der Tagesordnung stehen.

Kritik an der Menschenrechtspolitik der Deutschen Demokratischen Republik äußerte der Vorsitzende der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Richard Jaeger. Die DDR-Delegation wies diese Vorwürfe als Ausdruck des »endlos wiederholten Anspruchs auf Vormundschaft über alle Deutschen« zurück, der unvereinbar sei mit den Realitäten und den zwischen beiden Staaten geschlossenen Verträgen.

V. Harte Auseinandersetzungen gab es zwischen den *Vereinigten Staaten und Kuba*. Denn wie schon im Jahr zuvor ließen es sich die USA angelegen sein, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Lage der Menschenrechte in Kuba zu lenken und diese Frage zu einem zentralen Thema der Debatten zu machen. Schon zu Tagungsbeginn hatte US-Präsident Reagan einen Antrag angekündigt, die Behandlung der seiner Ansicht nach sträflich vernachlässigten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land in die Tagesordnung der Menschenrechtskommission aufzunehmen. Als Chef der amerikanischen Delegation bei der Kommission hatte Reagan dieses Jahr den Exilkubaner Armando Valladares (und damit möglicherweise einen ehemaligen Polizisten des Batista-Regimes) ernannt. Kuba legte dem UN-Sekretariat ein Dokument vor, das politische Manipulationen der US-Regierung im Zusammenhang mit dem Thema der Menschenrechte in Kuba nachweisen sollte (»Die 15 Lügen des Department of State«, A/43/165). Der kubanische Vorwurf stütze sich im wesentlichen auf eine schriftliche Argumentationshilfe des US-Außenministeriums für seine Vertretungen im Ausland, wie sie negativen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die Benennung Valladares' als Delegationschef am besten begegnen könnten. Diese Argumente bezeichnete Kuba als Lügen, die nicht nur den auswärtigen Dienst anderer — einschließlich alliierter — Nationen täuschen sollten, sondern auch die Diplomaten der USA selbst. Während von amerikanischer Seite behauptet wurde, Valladares sei als Gegner des Kommunismus aus Gewissensgründen inhaftiert gewesen, bestand Kuba darauf, die Haft sei wegen terroristischer Delikte verhängt worden; »dieser Lügner« werde nun von den USA für ihre antikubanische Kampagne eingesetzt. Ein von Valladares veröffentlichtes Buch über seine 22jährige Leidenszeit in kubanischen Gefängnissen sei nicht von ihm selbst, sondern vom CIA zu

Propagandazwecken verfaßt worden.

Kuba beschuldigte sodann seinerseits die USA vor der Menschenrechtskommission, ausländische Flüchtlinge als Menschen zweiter Klasse zu behandeln und Freiheitsbewegungen zu unterdrücken. Auf die darüber hinaus vorgebrachten Beschuldigungen über Brutalität in amerikanischen Gefängnissen konterte Valladares mit dem Hinweis auf die Reaktionen tausender in den USA inhaftierter Kubaner, denen ihre Überstellung nach Kuba angekündigt worden war — sie revoltierten und erklärten, lieber in einem amerikanischen Gefängnis sterben als nach Kuba zurückkehren zu wollen. Daraus folgte Valladares, »in einer amerikanischen Zelle gebe es mehr Freiheit als in den Straßen Kubas«, da »die kubanische Gesellschaft repressiver sei als das schlechteste amerikanische Gefängnis«.

Die Vereinigten Staaten brachten einen Resolutionsentwurf ein, in dem Kuba schwere Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Mißhandlungen, Zwangsarbeit und Folterungen politischer Gefangener vorgeworfen wurden; Kuba sollte aufgefordert werden, eine Untersuchung seiner Gefängnisse durch das IKRK zuzulassen. Kuba wertete dies als Einschüchterungs- und Erpressungsversuch Ronald Reagans im Kreuzzug gegen den Kommunismus und alle klaren und progressiven Ideen und legte seinerseits einen Resolutionsentwurf zu Menschenrechtsverletzungen in den USA vor. Gleichzeitig erging zum Erstaunen der USA an den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission sowie die Delegierten aus Argentinien, Kolumbien, Mexiko und Peru eine Einladung der kubanischen Regierung, die Lage der Menschenrechte vor Ort zu überprüfen. Schließlich wurde ein Kompromiß erzielt und ohne förmliche Abstimmung die Einladung angenommen. Somit wird nun eine Untersuchungsgruppe Kuba besuchen und einen Bericht über die dortige Menschenrechtssituation erstellen. (Ein Unikum ist es, daß dieser Beschluß 1988/106 im Bericht der Menschenrechtskommission an den Wirtschafts- und Sozialrat (E/CN.4/1988/88) keine Überschrift trägt. Diese völlig unübliche Unterlassung geschah unter Verantwortung des DDR-Delegationsmitgliedes Gerhard Richter, der dieses Jahr mit der Aufgabe des Berichterstatters betraut war.) Nach der Visite wird zu entscheiden sein, wie mit dem Bericht weiter verfahren werden soll. Amerika wertete diesen Kompromiß als Erfolg, da Kuba zum ersten Mal seine Türen einem internationalen Untersuchungsgremium geöffnet habe. Botschafter Valladares führte dies auf das entschlossene und hartnäckige Vorgehen der USA in dieser Frage zurück; diesem Druck habe sich Kuba schließlich beugen müssen.

Am 31. Mai konnte Sène schließlich auch die Zusammensetzung der — entgegen der ursprünglichen Einladung nicht mehr auf Lateinamerikaner beschränkten — Gruppe bekanntgeben, die mit ihm nach Kuba reisen wird (Judith Sefi Attah, Nigeria; Todor Dichev, Bulgarien; José D. Ingles, Philippinen; Michael J. Lillis, Irland, und Rafael Rivas Posada, Kolumbien).

VI. Manifestationen *religiöser Intoleranz* unterschiedlichen Ausmaßes gebe es in fast

allen Weltregionen, erklärte der Sonderberichterstatter Vidal d'Almeida, der eine Untersuchung zu diesem Problemkreis vorlegte (siehe VN 2/1988 S.64ff.). Der russisch-orthodoxe Erzbischof von Smolensk, Kirill, ergriff als Mitglied der Sowjetdelegation das Wort und wertete schon allein diese Tatsache als Beweis der tiefgreifenden Veränderungen in der UdSSR. Zur Zeit könnten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat als normal bezeichnet werden; Glasnost und der Demokratisierungsprozeß griffen auf alle Bereiche des sozialen Lebens einschließlich der Kirche über.

Des weiteren lag der Kommission ein Bericht über *Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vor. Hier schloß sich das Gremium den Empfehlungen des Berichterstatters an, ein System regelmäßiger Visiten sei ebenso erforderlich wie die Errichtung unabhängiger nationaler Beschwerdeinstanzen. Das Phänomen der *Massenauswanderung* – Flüchtlingsströme, Zwangsumsiedlungen und die Ursachen hierfür – beschäftigte auch dieses Jahr wieder die Kommission. Alle Staaten und Organisationen bleiben aufgerufen, durch Kooperation und Hilfeleistungen diesem Problem zu begegnen.

Darüber hinaus stimmte die Menschenrechtskommission Maßnahmen zur Förderung neuer Initiativen auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes zu und gab Anregungen für die Abschlußarbeiten an der *Konvention über die Rechte des Kindes*, zu dem Entwurf einer *Erklärung über Rechte der Minderheiten*, zu dem einer *Deklaration über das Recht, jedes Land verlassen zu dürfen*, sowie zur Ausarbeitung einer *internationalen Konvention über den Schutz der Arbeitsemigranten und ihrer Familien*.

VII. Hinter verschlossenen Türen befaßte sich das Gremium schließlich mit vertraulichen Mitteilungen nach dem *1503-Verfahren* über die Menschenrechtssituation in Albanien, Benin, Brunei, Grenada, Honduras, Irak, Pakistan, Paraguay und Zaire. Die Kommission kündigte an, daß die Lage in Albanien, Benin, Grenada, Irak und Pakistan künftig nicht mehr Gegenstand dieses Überprüfungsverfahrens sein wird und beschloß gleichzeitig, ihre mit 15 gegen 11 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommene Entscheidung zu Albanien (Resolution 1988/17) zu veröffentlichen. Sie besagt, daß alle Bemühungen um Kooperation mit der albanischen Regierung gescheitert seien und die vertrauliche Untersuchung der Menschenrechtssituation in diesem Land nunmehr abgebrochen werde. Statt dessen wird nun die Lage der Menschenrechte in Albanien Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens gemäß Resolution 8 (XXIII) der Kommission vom 16. März 1967 und Resolution 1235 (XLII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 1967 (Text: 5/1981 S. 178) sein. Die Menschenrechtskommission ersuchte den Rat, das bislang zusammengetragene Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. *Martina Palm-Risse* □

UN-Konvention gegen die Folter: 1.Tagung des Sachverständigenausschusses – Verfahrensregeln in Arbeit (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1987 S.141 fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

I. In feierlichen Erklärungen bekannnten sich die zehn von den Vertragsstaaten der Konvention gewählten Experten dazu, ihre Pflichten und Aufgaben ehrenhaft, redlich, unvoreingenommen und gewissenhaft erfüllen zu wollen. Nachdem am 26. Juni 1987 die *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* von 1984 in Kraft getreten war, konnte am 26. November 1987 der Ausschuß (Committee against Torture, CAT; Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) errichtet werden. Während die Experten aus Argentinien, Frankreich, Kanada, Mexiko und den Philippinen ihre reguläre vierjährige Amtszeit ableisten werden, bestimmte das Los, daß die der Sachverständigen aus Bulgarien, Dänemark, Kamerun, der Schweiz und der Sowjetunion schon in zwei Jahren enden wird, um mittels einer etappenweise erfolgenden Erneuerung der Mitgliedschaft die Kontinuität der Ausschußarbeit sicherzustellen.

Der dänische Sachverständige und Arzt Bent Sorensen wies einleitend auf die traurige Tatsache hin, daß zahlreiche Ärzte in Komplizenschaft mit den Folterern ihren medizinischen Sachverstand der Perfektionierung der Foltermethoden widmeten anstatt den Opfern zu helfen. Durch gezielte Information sei vordringlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu schärfen, um diese unheilvolle und beschämende Komplizenschaft zu brechen und die betreffenden Ärzte vor den Richter zu bringen.

Jan Martenson, Untergeneralsekretär für Menschenrechte (und hauptamtlich Generaldirektor des Genfer UN-Büros), betonte in seiner Eröffnungsansprache das Hauptanliegen der Konvention, die Folter weltweit unter Strafe zu stellen. Mit der Konvention sei es gelungen, dem einzelnen wie der öffentlichen Meinung ein internationales Dokument zum Schutz gegen Folter und ähnlich unmenschliche Praktiken an die Hand zu geben, auf das man sich berufen könne. Die Effektivität dieses Instruments hänge nun wesentlich von seiner allgemeinen Akzeptanz und der Wachsamkeit und Tatkraft des Ausschusses ab. Das Umsetzungssystem der Konvention sei in vollem Umfang von den finanziellen Beiträgen der Mitgliedstaaten abhängig – ein Novum im Bereich der Menschenrechtsinstrumente, hob Martenson hervor. Die Zahlungsbereitschaft der Vertragsstaaten, die derzeit noch (oder schon jetzt?) zu wünschen übrig läßt, ist daher von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der geplanten Aktivitäten und für die Zukunft des Ausschusses.

Dem Ausschuß kommt eine bedeutende Rolle im Kampf gegen die Folter zu: Gemäß Artikel 19 der Konvention prüft er die in vierjährigem Turnus vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten über die Maßnahmen, die sie in Erfüllung ihrer Konventionspflichten unternommen haben. Zudem tritt der Ausschuß gemäß Art.20 der Konvention in eine vertrauliche Prüfung ein, wenn er auf Grund verlässlicher Informationen wohlbegründete Hinweise darauf erhält, daß in einem Kon-

ventionsstaat regelmäßige Folterungen stattfinden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten jederzeit erklären, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Staatenbeschwerden (ein Vertragsstaat macht geltend, ein anderer Mitgliedstaat komme seinen Konventionspflichten nicht nach, Art.21) oder Individualbeschwerden (Art.22) anerkennen. Am 1. April dieses Jahres hatten schon zehn der mittlerweile 29 Mitgliedstaaten derartige Erklärungen abgegeben: Argentinien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Togo.

II. Im Mittelpunkt der ersten Tagung des Sachverständigenremiums, die vom 18. bis 22. April 1988 in Genf abgehalten wurde, stand die Ausarbeitung eines Verfahrens. Tagungsort wird regelmäßig Genf sein, wo sich der Ausschuß zweimal jährlich zu 14tägigen Treffen zusammenfinden will. Neben der Klärung zahlreicher technischer Fragen ging es hauptsächlich um das bei Staaten- und Individualbeschwerden einzuhaltende Verfahren. Zuständigkeit des Ausschusses, Notifikationspflichten, Registrierung der Beschwerden, Anforderungen an die Mitteilungen sowie die Mitwirkung der betroffenen Staaten wurden im Hinblick auf das Staatenbeschwerdeverfahren erörtert.

Die Rolle des Generalsekretärs betrafen die meisten Regelungen des Individualbeschwerdeverfahrens gemäß Art.22. Er wird Abschriften der jeweiligen Unterwerfungserklärungen an die übrigen Vertragsparteien weiterleiten, eingegangene Beschwerden dem Ausschuß vorlegen, sie registrieren und gegebenenfalls Klarstellungen und weitere Informationen erbitten. Wegen der Komplexität der Materie mußte die Ausarbeitung der im Rahmen des Art.20 erforderlichen Prozedur auf die 2. Tagung des Ausschusses verschoben werden. Zu entscheiden ist hier insbesondere, wie die Mitwirkung des Staates aussehen soll, der regelmäßiger Folterungen auf seinem Hoheitsgebiet beschuldigt wird. In Angriff genommen wurde hingegen schon die Ausarbeitung von Richtlinien für die Anfertigung der periodischen Staatenberichte. Sie sollen Informationen zu jedem der in Teil I der Konvention enthaltenen Artikel (1–16) bieten, beispielsweise über die innerstaatliche Definition von Folter, die Möglichkeit, sich vor nationalen Gerichten auf die UN-Konvention zu berufen, sowie die Umsetzung der Konventionsgarantien. Amts- und Arbeitssprachen des CAT werden Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sein. Angesichts der dringenden Probleme und der Notwendigkeit, schnelle und effektive Maßnahmen gegen Folter und unmenschliche Behandlungsweisen zu ergreifen, beschloß der Ausschuß am Ende der Tagung einstimmig, den Generalsekretär um die Genehmigung einer weiteren Zusammenkunft noch in diesem Jahr zu ersuchen.

Martina Palm-Risse □

Verschiedenes

A/RES oder GV-Res? Beides ist nicht das gleiche – Werdegang von Resolutionen – Endstadium: Offizielles Protokoll – Kleine Textänderung mit großen Folgen (27)